

AWV Jade - Newsletter Corona – 30_04_2020

A. Hinweise für Unternehmen bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld

Damit die Anträge leichter bearbeitet und die Gelder schneller ausgezahlt werden können, hat die Bundesagentur für Arbeit ein Infoblatt mit fünf wichtigen Hinweisen zur Beantragung herausgegeben (**Anlage 1**). Fehler bei der Antragstellung oder zeitaufwendige Rückfragen bei den Unternehmen sollen vermieden werden.

Zudem ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Wer die Anzeige online übermittelt hat, sollte diese nicht zusätzlich noch auf anderen Wegen bei der Agentur für Arbeit einreichen. Dies gilt auch, wenn Anzeigen per Post oder Fax übermittelt wurden. Doppelt eingereichte Anträge verzögern die Bearbeitung deutlich
- Unternehmen sollten immer die individuelle KUG-Stammnummer angeben. So kann die Arbeitsagentur eingereichte Schriftstücke schnell dem passenden Antrag zuordnen. Wenn die Stammnummer noch nicht bekannt ist, reicht die Angabe der Betriebsnummer
- Anträge und Anzeigen von Kurzarbeit sollten vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein, denn nur dann kann die Arbeitsagentur sie umgehend weiterbearbeiten. Tauchen Schwierigkeiten beim Ausfüllen des Antrags auf, hilft die Arbeitgeber-Hotline der Arbeitsagentur gern weiter

Viele Betriebe haben in diesen Tagen weiterhin geschlossen. Damit Bescheide oder Anschreiben mit Rückfragen der Arbeitsagentur zugestellt werden können, sollten die Unternehmen sicherstellen, dass die Post dennoch bei ihnen ankommt.

B. Entstehen von Urlaubsansprüchen während der Kurzarbeit

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 08.11.2012 (C-229/11) entschieden, dass Urlaubsansprüche nur dann entstehen, wenn auch tatsächlich eine Arbeitsleistung erbracht wurde.

Konkret ging es um die Frage, ob während der angeordneten Kurzarbeit der bezahlte Jahresurlaub pro rata temporis angepasst werden kann und der Kurzarbeiter während der Kurzarbeit nur einen entsprechend geringeren Urlaubsanspruch erwirbt.

Das Landesarbeitsgericht Hamm hat sich mit Urteil vom 30.08.2017 (5 Sa 626/17) ebenfalls mit dem Urlaubsanspruch bei Kurzarbeit Null auseinandergesetzt und geht dem EuGH folgend davon aus, dass der Urlaubsanspruch bei Kurzarbeit Null wie bei einem Teilzeitarbeitsverhältnis pro rata temporis zu berechnen ist. Das BAG hat bisher noch nicht über einen entsprechenden Fall zu entscheiden gehabt.

In der Literatur wird überwiegend vertreten, dass Urlaub in Zeiten der Kurzarbeit analog den Regelungen zur Teilzeit (Urlaubsanspruch eines Teilzeitbeschäftigten ist pro rata temporis an die Zahl seiner Arbeitstage anzupassen) zu behandeln ist. Dies gilt auch, wenn im Betrieb tageweise Kurzarbeit eingeführt wird.

Während der Kurzarbeit werden die Beschäftigten so behandelt, als wenn sie aus einem Vollzeit- in ein entsprechendes Teilzeitarbeitsverhältnis gewechselt wären. Die BDA geht im Gleichklang mit dem EuGH-Urteil davon aus, dass Urlaubsansprüche nur entstehen können, wenn auch tatsächlich eine Arbeitsleistung erbracht wurde. Demnach verringert sich der Urlaubsanspruch bei

Kurzarbeit automatisch (entsprechend den Regelungen zur Teilzeittätigkeit bei nicht vollständiger Kurzarbeit). Es bietet sich an, dass der Arbeitgeber die betroffenen Beschäftigten über eine solche Kürzung - im Rahmen seiner nach Auffassung des EuGH und des BAG ohnehin bestehenden Pflicht zur Information und Aufforderung, den Urlaub zu nehmen - unterrichtet.

C. Corona: Synopse systemrelevanter Branchen und kritischer Infrastrukturen

Wir hatten Sie mit Rundschreiben vom 16.04.2020 (unter Punkt B.) über die Verkündung der Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie (COVID-19-ArbZV) informiert.

Die nach § 1 Abs. 2 COVID-19-ArbZV erfassten Tätigkeiten unterfallen den sog. systemrelevanten Branchen. Solche Tätigkeiten, die für die Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Lebens erforderlich sind, sind nicht nur in der COVID-19-ArbZV geregelt, sondern auch in der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV).

Anliegend übersenden wir Ihnen zu Ihrer Information eine Synopse (**Anlage 2**), die die systemrelevanten Branchen nach COVID-19-ArbZV sowie die kritischen Infrastrukturen nach BSI-KritisV gegenüberstellt.

D. Übersicht zu aufenthaltsrechtlichen Fragen im Kontext der Covid 19-Pandemie

Im Kontext der aktuellen Covid 19-Pandemie stellen sich für Arbeitgeber und ihre Beschäftigten aus dem Ausland viele aufenthaltsrechtliche Fragen. Die BDA hat die wichtigen Fragen und Antworten zusammengefasst (**Anlage 3**).

E. Bundesfinanzministerium aktualisiert FAQ zu den steuerlichen Maßnahmen und veröffentlicht Schreiben zur Verlustverrechnung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 24.04.2020 eine aktualisierte Version seiner Informationen über die am häufigsten gestellten Fragen (FAQ) zu den steuerlichen Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus veröffentlicht (**Anlage 4**).

Auf folgende zentrale Inhalte möchten wir besonders hinweisen:

- Möglichkeit der Beantragung einer Steuererstattung im Wege eines vorweggenommenen, pauschal ermittelten Verlustrücktrags (Punkt II. Nr. 8)
- Beantragung einer Verlängerung für die Frist zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung (Punkt VI. Nr. 3)
- Erleichterungen bei geringfügig entlohnten Beschäftigten (Punkt VI. Nr. 8)
- Zuschüsse für die Unterbringung und Verpflegung ausländischer Grenzpendler (Punkt VI. Nr. 9)
- Regelungen der steuerrechtlichen Konsequenzen für Grenzgänger, insbesondere auch mit Hinweisen für Frankreich und die Schweiz (Abschnitt VII.)
- Regelung der steuerrechtlichen Konsequenzen für unterbrochene Bau- und Montagearbeiten ausländischer (Bau-)Unternehmen aufgrund der Corona-Krise (Abschnitt VIII.)

- Maßnahmen im Gemeinnützigkeitssektor und für gesellschaftliches Engagement in der Corona-Krise (Abschnitt IX.)

Am 24.04.2020 veröffentlichte das BMF zudem ein detailliertes Schreiben zur Beantragung der pauschalisierten Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019 (Verlustverrechnung) (**Anlage 5**).

Zentrale Inhalte dieses Schreibens:

- Für die Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer gilt Folgendes: Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für den Veranlagungszeitraum 2019 veranlagt worden sind, können innerhalb der zeitlichen Grenzen des § 37 Absatz 3 Satz 3 EStG eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 beantragen
- Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2019 sollen auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 für alle Beteiligten abgewickelt werden können
- Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit im Einzelfall – und unter Einreichung detaillierter Unterlagen – einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen
- Außerdem nennt das BMF-Schreiben Details zu den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020
- Zusätzlich erläutert das BMF die Abwicklung des pauschal ermittelten Verlustrücktrags

F. Land Niedersachsen sucht medizinische Schutzausrüstung

Das Land Niedersachsen sucht für sein Pflegepersonal im Gesundheitsbereich in Zusammenhang mit der Corona-Krise, wie so viele andere auch, medizinische Schutzausrüstung. Das Land hat hohen Bedarf an Einmal-Schutzanzügen, Schutzhandschuhen und Einmal-Schuhüberzieher.

In diesem Zusammenhang sind von besonderem Interesse niedersächsische Unternehmen aus dem kunststoffverarbeitenden Segment, die sich momentan mit der Umstellung ihrer Produktion bzw. ihres Portfolios beschäftigen. Interessierte Unternehmen können Kontakt mit dem Kompetenzzentrum Großschadenslagen des Landes, das diesen Beschaffungsprozess für den Landesbedarf zentral steuert, aufnehmen und sich über die Rahmenbedingungen informieren. Die Kontaktadresse lautet: Kompetenzzentrum@mi.niedersachsen.de

G. BDI-Hinweis: Online-Plattform für Coronaschutzgüter "IndustryVsVirus"

Gern möchten wir Sie auf Anregung des BDI auf die unabhängige Online-Plattform #industryVsVirus aufmerksam machen. Diese bringt Anbieter und Nachfrager von Coronaschutzgütern oder an der Herstellung interessierte Akteure zusammen.

Hintergrund:

Die Plattform #industryVsVirus ist ein Ergebnis des Hackathons #wirVsVirus, der Ende März 2020 durch das Bundeskanzleramt initiiert wurde. Eine interdisziplinäre Gruppe entwickelte sie mit dem Ziel, Industrie, Forschung und Behörden zu vernetzen und die passenden Kompetenzen zusammenzubringen.

Die aktuelle Community der Plattform umfasst wenige Wochen nach ihrer Gründung über 870 aktive Mitglieder. In einem integrierten Marktplatz können Angebote und

Nachfragen nach Schutzgütern, wie z.B. Atemschutzmasken oder Schutzanzüge, eingestellt werden. Zudem bietet die Plattform für die technische Projektarbeit eine virtuelle Arbeitsumgebung an. Hierzu stehen unterschiedlichste Kommunikations- und Kollaborationstools kostenfrei zur Verfügung.

Die junge Plattform wird stetig ausgebaut und verbessert. Sie erreichen #industryVSvirus unter folgendem Link:

<https://industryvsvirus2.powerappsportals.com/>

H. Informationen zur Gefährdungsbeurteilung, Hygienemaßnahmen und -plan sowie Nutzung von Mund-Nase-Bedeckung

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) bietet praxisnahe Informationen zur Gefährdungsbeurteilung und Hygiene im Betrieb.

Die Handlungsempfehlungen und Informationen entsprechen dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und können unter dem u.s. Link abgerufen werden.

Folgende Praxishilfen werden angeboten:

- Ergänzung zur Gefährdungsbeurteilung während der Coronavirus-Pandemie
- Handlungshilfe für einen Hygieneplan zu Coronavirus SARS-CoV-2
- Unterweisung zu Hygienemaßnahmen
- Handlungshilfe: Umgang mit Mund-Nase-Bedeckung

[www.vbg.de/DE/3 Praevention und Arbeitshilfen/3 Aktuelles und Seminare/6 Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrungsbeurteilung/Hygiene+Gefaehrung_sbeurteilung_node.html](http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrungsbeurteilung/Hygiene+Gefaehrung_sbeurteilung_node.html)

I. G-BA verlängert erneut Möglichkeit zur telefonischen Krankschreibung

Mit Rundschreiben vom 24.04.2020 haben wir Sie über den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Verlängerung der Ausnahmeregelung zu AU-Bescheinigungen per Telefon befristet bis zum 04.05.2020 informiert.

Mit Beschluss vom 29.04.2020 hat der G-BA die befristete Ausnahmeregelung zur **telefonischen Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit erneut um zwei Wochen verlängert**. Befristet bis zum 18. Mai ist nun weiterhin die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik aufweisen, für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen auch nach telefonischer Anamnese möglich. Bei Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit kann diese im Wege der telefonischen Anamnese einmalig für einen weiteren Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen festgestellt werden. § 4 Abs. 1 der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie wird entsprechend geändert.

Der G-BA wird rechtzeitig vor Auslaufen der Ausnahmeregelung am 18.05.2020 über eine mögliche erneute Verlängerung entscheiden.

J. Handlungsempfehlungen für das Arbeitsrecht zur Bewältigung der Herausforderungen in den kommenden 24 Monaten

Die BDA hat Handlungsempfehlungen für das Arbeitsrecht zur Bewältigung der Herausforderungen herausgegeben (**Anlage 6**).

K. Sitzungsbetrieb der niedersächsischen Arbeitsgerichtsbarkeit – Hinweise zum Schutz vor Infektionen

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit zahlreiche Termine aufgehoben und der Sitzungsbetrieb auf das absolut erforderliche Maß heruntergefahren werden.

Wie nun eine schrittweise Rückkehr zur Normalität erfolgen soll, können Sie dem beigefügten Schreiben des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 20.04.2020 (**Anlage 7**) entnehmen.

L. Sicherstellung grenzüberschreitende Lieferketten – Einrichtung einer Bundeskontaktstelle

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat eine Kontaktstelle zur Sicherstellung in den Lieferketten eingerichtet. Ziel ist, dass die Herstellung und Lieferung benötigter Zuliefererprodukte, wo möglich, wieder reibungslos funktioniert.

Die Kontaktstelle Lieferkette dient als zentrale Anlaufstelle der Bundesregierung für Unternehmen. Die Kontaktstelle behandelt sowohl Probleme bei der Herstellung und Lieferung von Zuliefererprodukten als auch der allgemeinen Rohstoffversorgung. Zudem ist ein Kommunikations- und Lösungsnetzwerk mit Bundesministerien, Länderwirtschaftsministerien und Verbänden errichtet worden, um zeitnah und fallspezifisch handeln und Erfahrungen schnell austauschen zu können.

Unternehmen können sich bei Problemen im Zusammenhang mit internationalen Lieferketten an die folgende E-Mail-Adresse wenden:

kontaktstelle-lieferketten@bmwi.bund.de